

Betreiber trifft Behörde - Ein B2B-Treffen besonderer Art



FORUM

A stylized grey icon of a person's head and shoulders, positioned below the word 'FORUM'.

Tankstellen-Sicherheit



Foto: Ebeler

5.1 Sicherheit beim Betrieb Anforderungen aus Behördensicht

Gabriele Nabbefeld

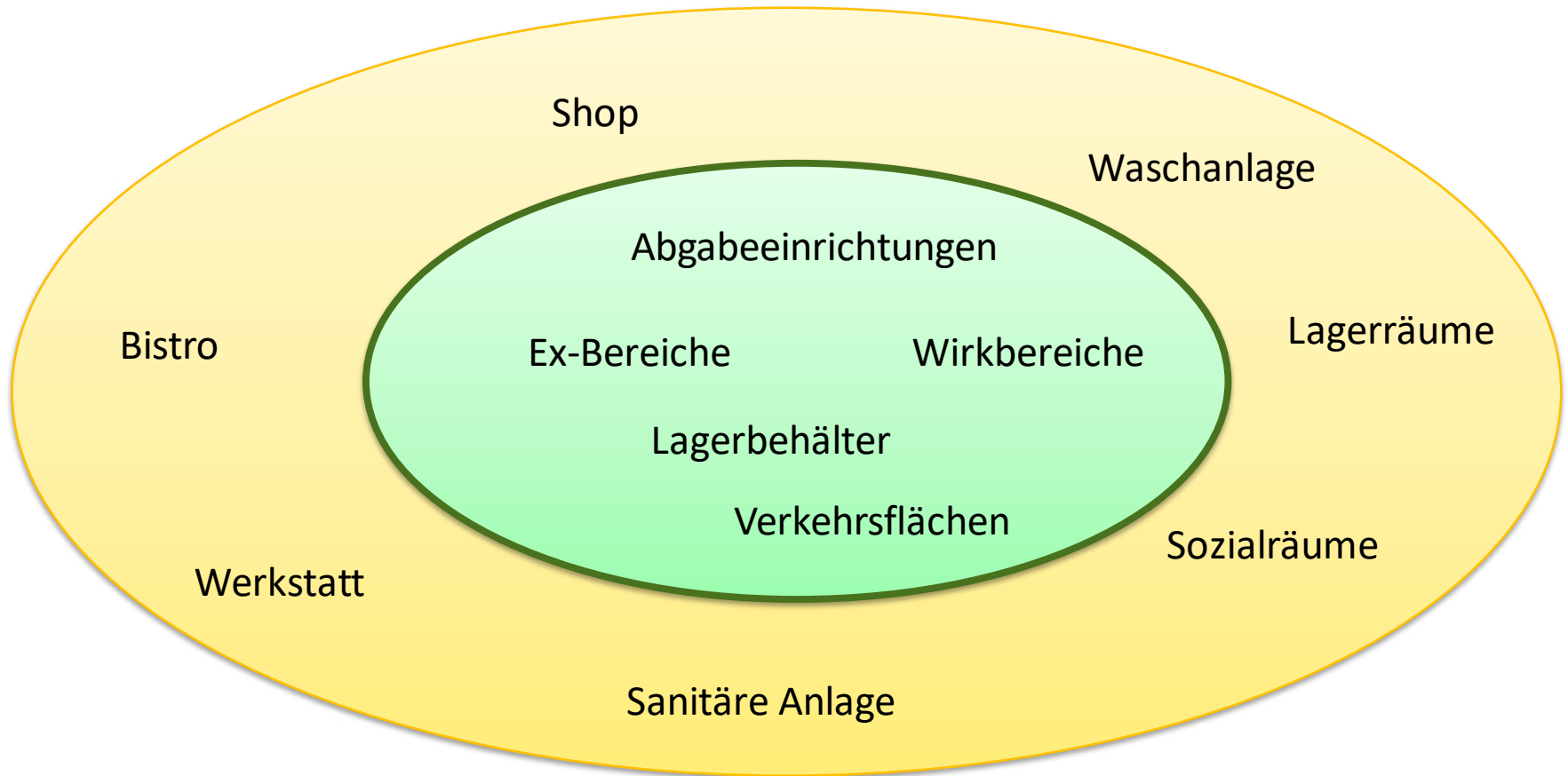
- Wer ist Betreiber?
- Was gehört zur überwachungsbedürftigen Anlage?
- Betreiber als Arbeitgeber
- Dokumentation
- Ordnungswidrigkeiten

Definition Betreiber

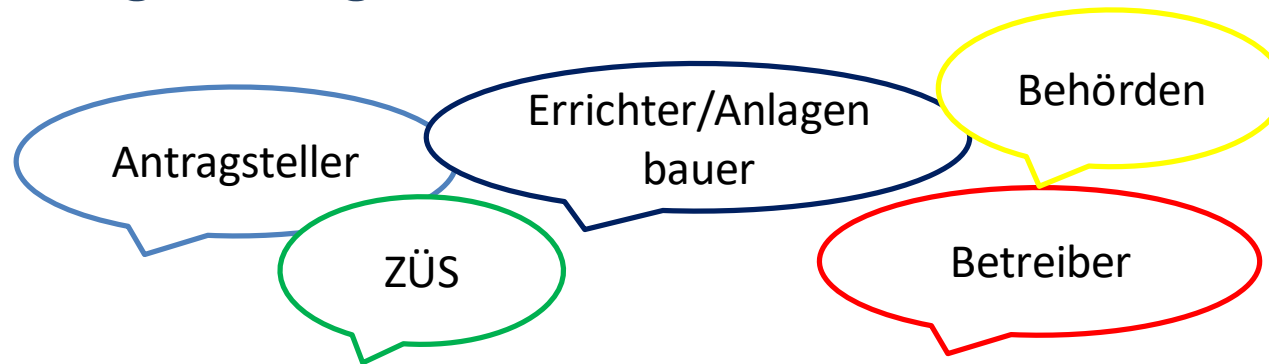
Betreiber natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben.

(Definition § 2 Nr. 3 ÜAnlG)

Definition Anlage



Anlagenbezogene Erlaubnis



Pflichten des Betreibers

- Wartung und Instandhaltung
- Prüfungen
- Werk tägliche Kontrollen
- Betrieb der Anlage

Betreiber ← → Arbeitgeber

- Gefährdungsbeurteilung
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Betriebsanweisungen
- Unterweisungen
- Notfallpläne
-

Dokumentation

- Prüfbescheinigungen → Ü-Anlage + Arbeitsmittel
 - Gefährdungsbeurteilung → für alle Tätigkeiten
 - Betriebsanweisungen → für Beschäftigte zugänglich
 - Unterweisungen → für alle Beschäftigte mit Angaben zum Inhalt, Unterweisender und Unterschriften
 - Notfallpläne → aktuell, an örtliche Gegebenheiten angepasst
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsarzt
- ➔ Vor Ort elektronisch oder in Papierform

Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

(Definition OWiG)

§ 130 OWiG

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens **vorsätzlich oder fahrlässig** die **Aufsichtsmaßnahmen unterläßt**, die erforderlich sind, **um** in dem Betrieb oder Unternehmen **Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern**, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, **handelt ordnungswidrig**, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Was ist Bußgeldbewehrt?

- Nicht durchgeführte Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- Nicht fristgerecht durchgeführte wiederkehrende Prüfungen
- Nicht beseitigte Mängel
- Betreiben ohne Erlaubnis
- Einer vollziehbaren Anordnung zuwider handeln

Bußgeldkatalog LASI LV 62

Tabelle 1 – Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

Anlagenart	Anlagengruppe	Prüfungsart	Versäumnis 1-6 Monate	Versäumnis 7-12 Monate	Jeder weitere Monat
Ex-Anlagen	Gasfüllanlagen, Tankstellen,...	PvI	3000 Euro	3500 Euro	+ 300 Euro
		PnÄ	1300 Euro	1600 Euro	+ 200 Euro

Tabelle 2 – Wiederkehrende Prüfungen

Anlagenart	Anlagengruppe	Prüfungsart	Prüffristüberschreitung 1-6 Monate	Prüffristüberschreitung 7-12 Monate	Jeder weitere Monat
Ex-Anlagen	Gasfüllanlagen, Tankstellen,...	Ex-Anlage	2500 Euro	3000 Euro	+ 300 Euro
		PnÄ	1300 Euro	1600 Euro	+ 200 Euro
		Anlagenteile nach Nr. 5.2	1300 Euro	1600 Euro	+ 250 Euro
		Anlagen und Anlagenteile nach Nr. 5.3	1300 Euro	1600 Euro	+ 250 Euro

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

FORUM
Tankstellen-Sicherheit